

Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen für in Deutschland ansässige Kunden

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen“) der Holter Regelarmaturen GmbH & Co. KG (nachfolgend bezeichnet als „HORA“) gelten für alle ab dem 18. Oktober 2017 abgeschlossenen Verträge, die überwiegend die Erbringung von Montagen und/oder Wartungen und/oder Reparaturen (nachfolgend einzeln und zusammenfassend „Arbeiten“) durch HORA zum Gegenstand haben. Zusätzlich übernommene Pflichten lassen die Geltung dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen unberührt.

(2) Diese Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt HORA nicht an, es sei denn, HORA hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen gelten auch dann, wenn HORA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung des Kunden vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos eigene Arbeiten erbringt.

(3) Diese Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Inhalt des Vertrages

(1) Die Angebote von HORA zur Erbringung von Arbeiten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Freibleibend in diesem Sinne bedeutet, dass HORA die eigenen Angebote noch bis zu zwei Werktagen nach Zugang der Bestellung des Kunden widerrufen kann.

(2) Die Beauftragung durch den Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Dieses Vertragsangebot kann HORA - sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt – innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach deren Zugang annehmen.

(3) Sofern ein vorheriges Angebot von HORA nicht verbindlich war, erfordert der Vertragsschluss die schriftliche Auftragsbestätigung von HORA.

(4) Der Kunde ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, HORA schriftlich zu informieren, wenn (a) die Arbeiten nur unter unüblichen Bedingungen erfolgen können, oder (b) mit den Arbeiten besondere Gesundheits- und/oder Sicherheitsrisiken verbunden sein können.

(5) Alle Vereinbarungen, die zwischen HORA und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen schriftlich niedergelegt. Nachträgliche Änderungen am Umfang der Arbeiten, insbesondere auch Erweiterungen, können auch mündlich erfolgen. Der Kunde wird HORA unverzüglich schriftlich informieren, sofern der HORA mitgeteilte und/oder tatsächliche Ansprechpartner nicht berechtigt ist, Änderungen an den in Auftrag gegebenen Arbeiten rechtswirksam für den Kunden zu erteilen. Der Kunde ist sich bewusst, dass Änderungen an den in Auftrag gegebenen Arbeiten zu Mehrkosten für den Kunden führen können.

§ 3 Vergütung, Auslagen, Zuschläge und Pauschalen

(1) Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, ergibt sich die vereinbarte Vergütung für die Arbeiten aus den jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisliste für Montage- und Reparaturarbeiten von HORA. Über die derzeit gültige Preisliste für Montage- und Reparaturarbeiten von HORA wird der Kunde gesondert informiert. Auslagen, Zuschläge und Pauschalen nach Maßgabe dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen sind zusätzlich vom Kunden zu bezahlen.

(2) Die vereinbarte Vergütung sowie etwaige Auslagen, Zuschläge, Pauschalen und sonstige Kosten nach Maßgabe der Preisliste für Montage- und Reparaturarbeiten verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Diese ist vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

(3) Die für die Vergütung zugrunde zu legenden Zeiten ergeben sich aus § 4 dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen.

§ 4 Für die Vergütung zugrunde zu legenden Zeiten und Zuschläge

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen wird für die Arbeiten die tatsächlich aufgewendete Zeit abgerechnet.

(2) Die tatsächliche Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird – ggf. unter Berücksichtigung von Zuschlägen – dem Kunden nach den Verrechnungssätzen der Preisliste für Montage- und Reparaturarbeiten von HORA in Rechnung gestellt.

(3) Sofern HORA vor Antritt einer Hin- und/oder Rückreise Reisevorbereitungen treffen muss, wird die dafür tatsächlich aufgewendete Zeit ebenfalls als normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt, jedoch gedeckelt auf höchstens fünf (5) Stunden je Hin- und auf höchstens fünf (5) Stunden je Rückfahrt.

(4) Mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von HORA sowie mit Ausnahme von Sams- und Sonntagen beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 7,5 Stunden. Sofern

darüber hinaus im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes Arbeiten erbracht werden, handelt es sich um Überstunden, für die zusätzlich zur tatsächlichen Arbeitszeit Zuschläge anfallen.

(5) Die Zuschläge für (a) Überstunden, (b) Nacharbeiten (d.h. zwischen 19:00 Uhr und 6:00 Uhr), (c) Arbeiten an Samstagen, (d) Arbeiten an Sonntagen und normalen gesetzlichen Feiertagen am Sitz von HORA sowie (e) Arbeiten an den besonderen gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Ostersonntag, 1. Mai, Heiligabend und den Weihnachtstagen werden zusätzlich zum tatsächlichen Zeitaufwand nach den Zuschlägen aus der Preisliste für Montage- und Reparaturarbeiten in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen. Sofern die Mitarbeiter von HORA (im Folgenden „HORA Montagepersonal“) nicht am Einsatzort arbeiten können (z.B. aufgrund von Feiertagen, Betriebsschließungen an Sonntagen oder sonstigen Gründen, die von HORA nicht zu vertreten sind), dennoch aber für weitere Arbeiten vor Ort verbleiben müssen, so wird pro Tag ein voller Einsatztag in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaig anfallender Zuschläge und Pauschalen.

(6) Kommt es zu einer Verzögerung der Arbeiten aufgrund der Nichterfüllung kundenseitiger Verpflichtungen, so gilt die Wartezeit als Arbeitszeit und wird unter Berücksichtigung der in diesem Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen getroffenen Regelungen dem Kunden in Rechnung gestellt.

(7) Im Falle von Arbeitsunterbrechungen, die von HORA nicht zu vertreten sind, werden die hierdurch verursachten Zeiten dem Kunden nach Maßgabe dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, soweit aufgrund von Arbeitsunterbrechungen, die von HORA nicht zu vertreten sind, eine Zurückziehung des HORA Montagepersonals und eine neuerliche Entsendung des HORA Montagepersonals erforderlich ist.

(8) Zusätzlich zur Vergütung ist – in Abhängigkeit von der aufgewendeten Zeit – die Abwesenheitspauschale zu bezahlen. Die Abwesenheitspauschale bei einem Einsatzort im Inland ergibt sich aus der Preisliste für Montage- und Reparaturarbeiten. Die Abwesenheitspauschale bei einem Einsatzort im Ausland wird dem Kunden auf Nachfrage mitgeteilt.

(9) Die übliche Vorlaufzeit von Arbeiten beträgt in der Regel mindestens zwei (2) Wochen. Verlangt der Kunde einen schnelleren Beginn der Arbeiten, so ergeben sich – abhängig von Einsatzort und vom beehrten Beginn der Arbeiten – weitere pauschale Zuschläge nach Maßgabe der Preisliste für Montage- und Reparaturarbeiten.

§ 5 Auslagen

(1) Sofern eine Übernachtung des HORA Montagepersonals erforderlich ist, hat der Kunde an HORA (a) sofern kein Beleg für die Übernachtungskosten vorliegt, 90,00 € pro Übernachtung zu bezahlen, ansonsten (b) die tatsächlich entstandenen Unterkunftskosten zu bezahlen. HORA ist dabei dazu berechtigt, Übernachtungsmöglichkeiten mit drei (3) Sternen (EU-Sternen) zu wählen. HORA ist auch dazu berechtigt, eine Übernachtungsmöglichkeit mit einem besseren Standard als mit drei (3) Sternen (EU-Sternen) zu wählen, sofern die dafür anfallenden Kosten nicht über den Kosten von anderen verfügbaren Übernachtungsmöglichkeiten mit drei (3) Sternen (EU-Sternen) betragen und/oder soweit HORA die dafür anfallenden Mehrkosten selbst trägt. Stellt der Kunde eine Unterkunft zur

Verfügung, so kann HORA diese Unterkunft ablehnen, sofern sie nicht wenigstens dem vorgenannten Standard von drei (3) Sternen (EU-Sternen) entspricht. In diesem Fall kann HORA eine andere Unterkunft wählen und der Kunde hat an HORA unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 die Unterkunftskosten zu bezahlen.

(2) Der Kunde hat HORA zudem die tatsächlich entstandenen Reisekosten für Flüge, Mietwagen, öffentliche Verkehrsmittel, Passbeschaffungen, Visumbeschaffungen, notwendige Gepäckzuschläge oder Ähnliches zu bezahlen. Sofern das HORA Montagepersonal eigene Kraftfahrzeuge und/oder Kraftfahrzeuge von HORA verwendet, werden die Kosten (inklusive der Kraftstoffkosten) pauschal mit der in der Preisliste für Montage- und Reparaturarbeiten genannten Pauschale pro Kilometer in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen. Bei Flugzeiten von mehr als sechs (6) Stunden ist HORA berechtigt, das HORA Montagepersonal in der Business Class reisen zu lassen, bei Flugzeiten bis zu sechs (6) Stunden dagegen in der Economy Class.

§ 6 Austausch von HORA Montagepersonal

HORA behält sich das Recht vor, das HORA Montagepersonal jederzeit auf eigene Kosten auszuwechseln. Wünscht der Kunde eine Ablösung bzw. einen Austausch des HORA Montagepersonals, ohne dass dies auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des HORA Montagepersonals beruht, so ist der Kunde verpflichtet, die dadurch entstehende Vergütung, Auslagen, Zuschläge und Pauschalen unter Berücksichtigung der Regelungen in diesen Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen an HORA zu zahlen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, HORA auf besondere gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften am Einsatzort schriftlich hinzuweisen, wenn diese einen Einfluss auf die Arbeiten und/oder deren Vorbereitung haben können.

(2) Der Kunde hat auf seine Kosten und Gefahr alle Vorbereitungen und Maßnahmen im Hinblick auf das HORA Montagepersonal und Material rechtzeitig zu treffen, so dass ein ordentlicher Beginn der Arbeiten, die störungsfreie Durchführung sowie die ordnungsgemäße Beendigung der Arbeiten möglich sind. Soweit hierfür nicht besondere Weisungen von HORA gegeben werden, gehören hierzu in allen Fällen:

- a. die entsprechende bauliche Vorbereitung der Arbeitsstelle (Entfernen von Isolierungen, etc.), deren sichere Zugänglichkeit sowie die Schaffung von akzeptablen Umgebungsbedingungen (Beleuchtung, Luftqualität, Sauberkeit, etc.);
- b. das Freischalten der Anlagenbereiche im Zuge des Log Out – Tag Out Verfahrens des Kunden und der Gewährleistung von energiefreien Anlagenteilen zu Beginn der Arbeiten;
- c. die Bereitstellung aller erforderlichen Vorrichtungen (wie z.B. Traversen, Kettenzüge, Kräne, Gerüste, etc.), Werkzeuge, Geräte, Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen, Hilfskräfte und sonstige Arbeitsbehelfe, soweit diese ohne unangemessenen Aufwand vom Kunden bereitgestellt werden können und/oder soweit nicht vernünftigerweise von HORA erwartet werden kann, dass diese von HORA beschafft werden;

- d. die geordnete Bereitstellung von Werkzeugen und/oder Ersatzteilen, die von HORA vorab zum Kunden geschickt wurden; alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere Fracht- und Versandkosten, sind vom Kunden zu bezahlen.

§ 8 Versicherungs- und sonstige Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle vom HORA Montagepersonal mitgebrachten Werkzeuge und Hilfsmittel sorgsam zu verwahren, diese nicht zu beschädigen und dem HORA Montagepersonal sichere, abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten dafür zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde gewährleistet weiterhin die Übernahme aller Vorkehrungen zur Arbeitssicherheit für das HORA Montagepersonal, stellt insbesondere die Freischaltung aller zu bearbeitenden Anlagenteile sowie uneingeschränkte Energiefreiheit (wie z. B. elektrische Energie, Druck, mechanische Energie) sicher und belegt dies vor Arbeitsbeginn dem HORA Montagepersonal. Dem HORA-Montagepersonal obliegt letztlich die Entscheidungshoheit bezüglich des Beginns der Arbeiten.

(3) Sofern und soweit vor Durchführung der Arbeiten Sicherheitseinweisungen oder Ähnliches erforderlich sind, hat der Kunde das HORA Montagepersonal vorab entsprechend zu unterrichten und zu schulen. Dafür anfallende Zeiten gelten als Arbeitszeit und werden dem Kunden in Rechnung gestellt, auch soweit die Sicherheitseinweisungen, Schulungen etc. nicht am Einsatzort, sondern über Fernkommunikation (z.B. online) erfolgen. Falls dem HORA Montagepersonal eine vorherige Durchführung einer Schulung über Fernkommunikation nicht möglich war, ist der Kunde verpflichtet, diese am Einsatzort durchzuführen oder die Möglichkeit der Durchführung am Einsatzort zu gewährleisten.

(4) Im Falle lokaler Gefährdungslagen und Unruhen gewährleistet der Kunde die vollumfängliche Aufnahme und Absicherung des HORA Montagepersonals in sein Sicherheitskonzept (private Sicherheitsorganisationen, SOS International, Control Risks und dergleichen). Das HORA Montagepersonal genießt während des Montageeinsatzes explizit die gleichen Rechte wie die Mitarbeiter des Kunden. Dies beinhaltet insbesondere den persönlichen Schutz für Leib und Leben, Evakuierung und Rückführung ins Heimatland, medizinische Versorgung, Verpflegung und Gewährung von Kommunikationsmitteln.

§ 9 Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile

Sofern für die Durchführung der Arbeiten Verbrauchsmaterialien und/oder Ersatzteile erforderlich werden, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10 Zusatzarbeiten wegen Gefahr in Verzug

Bei Arbeiten, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Kunden wegen Gefahr im Verzug nicht eingeholt werden konnte, ist HORA berechtigt, diese auf Basis dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen zu erbringen und gegenüber dem Kunden abzurechnen. Der Kunde ist von diesen zusätzlichen Arbeiten allerdings frühestmöglich zu verständigen.

§ 11 Dokumentation

Sofern nichts anderes vereinbart wird, verfasst das HORA Montagepersonal zu jedem Tag, an dem Arbeiten erbracht wurden, einen Tagesbericht und stellt am Ende des Einsatzes einen abschließenden Bericht (nachfolgend „Abschlussbericht“) zusammen. Dieser beinhaltet alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen, wie Witterungsverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände, soweit diese relevant sind.

§ 12 Fristen und Verzögerungen

(1) Kann das HORA Montagepersonal absehen, dass es nicht in der Lage sein wird, die Arbeiten rechtzeitig fertigzustellen, setzt es den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis und nennt ihm nach Möglichkeit den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.

(2) HORA hat zudem Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine Verzögerung zurückzuführen ist auf:

- a. nicht von HORA zu vertretende Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauches;
- b. sofern sich unvorhersehbare Umbauarbeiten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ergeben;
- c. sofern Änderungen am Umfang der Arbeiten erforderlich waren und/oder Sonder- und Zusatzwünsche des Kunden berücksichtigt wurden; sowie
- d. ein Handeln oder Unterlassen des Kunden oder anderer im Bereich des Kunden liegende Umstände (wie z.B. Zahlungsrückstand) bzw. wenn der Kunde anderen zur Erfüllung des Werkes notwendigen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(3) Unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen setzt die rechtzeitige Erbringung der Arbeiten voraus, dass mit dem Kunden alle technischen Fragen geklärt sind und dass der Kunde alle seine Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erbringt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch HORA bleibt vorbehalten.

§ 13 Abnahme der Arbeiten

(1) Die Fertigstellung des/der Tagesberichts/e und des Abschlussberichts erfolgt am Einsatzort und ist Bestandteil der zu vergütenden Einsatzzeit.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den Abschlussbericht zu prüfen und zu unterschreiben. Vorbehaltlich etwaiger auf dem Abschlussbericht vom Kunden vermerkten Einwände und/oder Ergänzungen bescheinigt der Kunde mit seiner Unterschrift die Richtigkeit des Abschlussberichts. Sofern der Kunde Einwände gegen den Abschlussbericht und/oder Ergänzungen hat, ist er verpflichtet, diese auf dem Abschlussbericht schriftlich zu vermerken. Die Unterschrift vom HORA Montagepersonal auf dem Abschlussbericht stellt kein Anerkenntnis bezüglich etwaiger Einwendungen des Kunden dar.

(3) Auf Verlangen des Kunden wird dem Kunden eine Kopie des Abschlussberichts zur Verfügung gestellt.

(4) Die im Abschlussbericht enthaltenen Stundenaufstellungen werden der Abrechnung gegenüber dem Kunden zugrunde gelegt.

(5) Sofern der Abschlussbericht nicht wesentliche Mängel an den Arbeiten enthält, die einer Abnahme entgegenstehen, sind die Arbeiten mit der Unterschrift des Kunden unter den Abschlussbericht abgenommen. Wegen nicht wesentlicher Mängel, die einer Abnahme nicht entgegenstehen, kann der Kunde eine Abnahme nicht verweigern. Die Arbeiten werden zudem dadurch abgenommen, dass der Kunde die Sachen, die Gegenstand der Arbeiten waren, in Betrieb nimmt, ohne etwaige wesentliche Mängel, die einer Abnahme entgegenstehen, schriftlich zu rügen.

§ 14 Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach diesen Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten unverzüglich nach deren Abschluss zu untersuchen. Ergibt die Prüfung, dass die Arbeiten Mängel aufweisen oder hätte der Kunde diese durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennen müssen, hat der Kunde die genauen Beanstandungen unverzüglich an HORA schriftlich mitzuteilen, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Abschluss der Arbeiten. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Tagen nach deren Entdeckung.

(4) Die Anzeige ist schriftlich und unmittelbar an HORA zu richten. Sie muss so genau abgefasst sein, dass HORA ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten kann. Das HORA Montagepersonal ist nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von HORA Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

(5) Soweit ein rechtzeitig angezeigter Mangel den Arbeiten vorliegt, ist HORA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Herstellung eines neuen Werkes berechtigt.

(6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung und zusätzlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt – jeweils bezogen auf den konkreten einzelnen Mangel – nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(8) Soweit der Kunde wegen Mangels an von HORA erbrachten Arbeiten einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen getätigt hat, richtet sich die Haftung von HORA hierfür nach § 15 dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen.

(9) Sofern die Arbeiten nicht in der Erstellung eines Bauwerks oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, bestehen, verjähren jegliche Ansprüche des Kunden wegen der Erbringung von mangelhaften Arbeiten ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Nacherfüllung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

§ 15 Haftung für Schäden und Aufwendungen

(1) Die Haftung von HORA für Schäden oder vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen

a) durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder

b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen ist.

(2) Haftet HORA gemäß § 15 Abs. 1 a) dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Schadensersatzhaftung von HORA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden oder – sofern die Vertragsverletzung der wesentlichen Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeiten erfolgt - auf das 2fache der Vergütung der Arbeiten begrenzt, je nachdem welcher Betrag geringer ist. HORA haftet jedoch auch in diesem Fall nicht auf entgangenen Gewinn. Für Verzugschäden gilt § 15 Abs. 3 dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen.

(3) Ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen ist im Falle des Verzugs die Haftung von HORA für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des Nettopreises der Vergütung für die vom Verzug betroffenen Arbeiten, maximal jedoch auf 5% des Nettopreises für die vom Verzug betroffenen Arbeiten beschränkt. Unberührt bleiben Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die vorstehenden in § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Arbeiten, (c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (d) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (e) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Es wird klargestellt, dass HORA keine Garantie für die Beschaffenheit der Arbeiten übernimmt.

(5) Die Pflicht des Kunden zur Schadensminderung nach § 254 BGB bleibt unberührt.

(6) HORA ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von HORA persönlich wegen der Verletzung der HORA obliegenden vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

(7) Sofern der Kunde eigenes Personal oder Leihpersonal beistellt, fällt dies in den ausschließlichen Risikobereich des Kunden. Besteht der Kunde darauf, dass die Arbeiten trotz widriger Witterungsumstände weiter geführt werden, so fällt dies ebenfalls in den ausschließlichen Risikobereich des Kunden.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen, stellen jedoch keine Beschränkung dar, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

§ 16 Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von HORA nach Maßgabe dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen in Rechnung gestellte Vergütung, Auslagen, Zuschläge und Pauschalen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum ohne Skontoabzug auf das in der Rechnung benannte Konto zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto von HORA maßgeblich.

(2) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.

sen. HORA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HORA anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 17 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Der Erfüllungsort für die Arbeiten ist der Einsatzort. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden ist 33758 Schloß Holte-Stukenbrock/Deutschland.

(2) Für diese Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von HORA in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock/Deutschland. HORA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 18 Sonstiges

(1) Sollten Bestimmungen dieser Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

(2) Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

(3) Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und vertraulich behandelt.